

18.12.91

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Punkt 30 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 3)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

"aa) In Satz 1 wird das Wort "elf" durch das Wort "zehn" ersetzt".

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Die bisherigen Nummern 7 und 10 werden gestrichen.

Buchstabe c Doppelbuchstabe ff (§ 8 Absatz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe ff neu anzufügen:

"ff) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der
Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Rundfunk, Film,
Audiovisuelle Medien benannte Mitglied gemeinsam mit dem von der
Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Journalismus benannten
Mitglied des Verwaltungsrates."

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs vorgesehene Streichung der Nummer 7 des § 8 Abs. 4 FFG hätte zur Folge, daß für die Vergabekommission künftig nicht mehr ein Vertreter der Industriegewerkschaft Medien als Mitglied benannt werden kann. Damit wären die Interessen der in der Filmbranche Beschäftigten im Vergabeausschuß nicht mehr vertreten. Eine Verringerung der Mitgliederzahl der Kommission zu Lasten der Arbeitnehmer ist aber nicht gerechtfertigt.

Die Regelung der bisherigen Nummer 7 ist deshalb als Nummer 9 - neu - beizubehalten und redaktionell Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb und cc anzupassen.